

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Raths, vorgetragene Gesetzesvorschläge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- pflicht, auf den Fall wenn der eine oder die andere in Dürftigkeit und Armuth gerathen sollte.
5. Die Verwaltungsbehörde wird untersuchen und der vollziehenden Gewalt Bericht erstatten, ob diejenige Gemeinde die den Fremden in ihr Heimathrecht aufnehmen will, vermögenshalb im Stande sey, denselben und die Seinigen, im Fall der Verarmung, zu versorgen.
 6. Wenn die vollziehende Gewalt auf diesen Bericht hin, dem Fremden das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen gut findet, so soll die Gemeinde, welche ihn in ihr Heimathrecht aufgenommen, dessen berichtet, und sie aufgefordert werden, seinen Heimathrechts-, oder Bürgerbrief auszufertigen und der Vollziehungsbehörde zu übersenden.
 7. Wenn dieses geschehen, so soll auch der Naturalisationsact auszufertigt, und dem Fremden gegen förmliche Verzichtleistung auf jedes Land oder Bürgerrecht im Ausland, und nach geleistetem Bürgergeld in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbehörde, beide Acten zugestellt werden.
- Für die Ausfertigung des Naturalisationsacts hat der Fremde zu bezahlen 32 Franken, die jedoch nach den Umständen ganz oder zum Theil erlassen werden können.
8. Von den Vorschriften der obigen Artikel sind ausgenommen diejenigen Fremden, die unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt, aus Gründen außerordentlicher Verdienste um die Menschheit oder um das Wohl des Vaterlands, in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden.
- Ein besonderes Gesetz wird über den Stand der auf diese Weise angenommenen Fremden, in Beziehung auf ein besonderes Heimathrecht verfügen.
9. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die durch das Gesetz vom 8. Jenner 1801 verordnete Einstellung der Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht zurückgenommen ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgetragene Gesetzworschläge.

Gesetzworschlag über den Beitrag der Einsassen zu den Ortspolizeyausgaben.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ist, daß sowohl die Bewohner eines Gemeinderathsbezirkes, die nicht Ortsbürger sind, als aber die, so ohne in dem Gemeinderathsbezirk zu wohnen, in demselben ordentlicher Weise einen Gewerbe treiben, für den Genuß der Sicherheits- und Bequemlichkeitsanstalten, deren Unkosten nach dem Gesetz vom . . . allein der Ortsgemeinde auffallen, einen mit den genießenden Vortheilen in billigem Verhältnisse stehenden Beitrag in die Kasse der Ortsgemeinde abzuliefern verpflichtet werden;

In fernerer Erwägung, daß die Art und Weise, wie dieser Beitrag festgesetzt werden soll, nicht der Willkür des Gemeinderaths oder der Generalversammlung der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten muß;

b e s c h l i e ß t:

1. Alle und jede Personen, die in einem Gemeinderathsbezirk wohnen, ohne in demselben heimathrechtlich oder nach dem Art. . . des Gesetzes vom . . . mit einem Grundeigenthum angefaßt zu seyn, welche eine eigene Haushaltung führen oder einen Gewerbe auf Rechnung treiben, sind unter dem Namen von Einsassengebühr zu einem jährlichen Beitrag an die Ortsgemeindekasse verpflichtet.

2. Von dieser Beitragspflicht sind ausgenommen: die geistlichen und weltlichen Beamten, welche kraft ihres Amtes in dem Gemeinderathsbezirk wohnen müssen, während der Dauer ihrer Amtszeit, ferner die Reisenden, endlich diejenigen, welche der Gemeinderath aus besondern Gründen von derselben loszusprechen gutfinden wird.

3. Die Verwaltungskammer des Cantons wird auf den Vorschlag und Bericht der Gemeinderäthe den Beitrag der Einsassengebühr bestimmen.

4. Diese Bestimmung wird einestheils nach Maßgabe der Vortheile geschehen, die der Aufenthalt in dem Gemeinderathsbezirk in Rücksicht auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Erwerbs überhaupt, und im Rücksicht auf einen bestimmten Gewerbe oder anderweitigen Vortheil insbesondere gewährt, anderntheils dann nach Maßgabe der Beiträge, die die Ortsgemeinde es sey mittelst des Ertrags der Ortsgemeindgüter, oder

durch wirkliche Steuern, zu Befreiung der Bedürfnisse der Ortsvolkgen leistet. Zu dem Ende sollen die Einsassen classirt, und für jede Classe ein nach diesen Rücksichten bestimmter Beitrag festgesetzt werden; jedoch kann der Beitrag der höchsten Classe die Summe von dreyszig Franken nicht übersteigen, noch soll der der niedersten Classe weniger als drey Franken seyn.

5. Alle fünf Jahre soll die Festsetzung der Einsassengebühr revidirt, und nach Maßgabe der veränderten Umstände abgeändert werden.

6. Der Gemeinderath wird jedem beitragspflichtigen Einsassen nach Maßgabe der Art seines Erwerbs die Classe anweisen, in welcher er seine Gebühr entrichten soll, und sollen dieselben gehalten seyn, ohne weiters die ihnen nach dieser Anweisung auffallende Gebühr zu bezahlen; wobey ihnen jedoch nachwärts unbenommen bleibt, über die angewiesene Classe bey dem Gemeinderath, und falls derselbe ihren Vorstellungen kein günstiges Gehör geben wollte, bey der Verwaltungskammer sich zu beschweren, da ihnen dann, wenn sie gegründet befunden würden, das zuviel Bezahlte vergütet werden soll.

7. Die Einsassengebühr soll halbjährlich zum voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf 1. Jenner und 1. Heum. und in der Zwischenzeit vom Augenblick an, wo jemand sich in dem Gemeinderathsbezirk niederläßt, fällig. Die Gemeinderäthe werden zu ihrer Beziehung einen oder mehrere Tage festsetzen, und solche bekannt machen lassen.

8. Welcher Beitragspflichtige zur bestimmten Zeit seine Gebühr nicht bezahlt, soll vor allem aus gewarnt werden; und falls diese Warnung fruchtlos wäre, und er innert 14 Tagen nicht bezahlen würde, mag der Gemeinderath entweder nach dem Gesetz vom 1. Heumon. 1799, die Beziehung der Abgaben betreffend, gegen ihn verfahren, oder aber denselben zu uneingestellter Fortweisung aus dem Gemeinderathsbezirk dem Gemeindecammann verleiden.

9. Mittelft dieser Gebühr sollen die Einsassen von jedem fernern Beitrag an die Kosten der Ortsvolkgen, mit Ausnahme jedoch der persönlichen Dienstleistungen, die sie gleich den Ortsbürgern zu tragen haben, entzogen seyn.

10. Zu einem jährlichen Beitrag in die Ortsgemeinde sollen ferner gehalten seyn, alle diejenigen Personen, die weder in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtlich sind, noch darin wohnen; allein, nichts desto weniger in demselben an einem bestimmten Ort einen

ordentlichen Gewerb treiben, (Magazin, Stand, Werkstätte, halten).

11. Sind in den Gemeinden, wo Jahrmärkte gehalten werden, von dieser Beitragspflicht ausgenommen: die Krämer und Handwerksleute, welche dieselben besuchen, während der Dauer des Jahrmarkts.

12. Diese Beiträge werden auf den Bericht des Gemeinderaths durch die Verwaltungskammer des Cantons auf die im Art. 4. vorgeschriebene Weise b. stimmt, jedoch kann der Beitrag der höchsten Classe die Summe der fünfzehn Franken nicht übersteigen.

13. Diese festgesetzte Bestimmung ist gleichfalls alle fünf Jahre einer Revision unterworfen.

14. Der Gemeinderath wird jeden im Fall des roten Art. sich befindenden Bürger in eine der bestimmten Steuerclassen ordnen, da dann derselbe ohne weiters die dieser Classe auferlegte Steuer bezahlen soll; wobey ihm jedoch nachwärts unbenommen bleibt, über die ihm angewiesene Classe bey dem Gemeinderath, und falls derselbe nicht eintreten würde, bey der Verwaltungskammer Vorstellungen einzureichen, da ihm denn, falls seine Beschwerden gegründet befunden würden, das zuviel Bezahlte vergütet werden soll.

15. Diese Gebühr soll halbjährlich voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf den 1. Jenner und 1. Heumon. und in der Zwischenzeit von dem Zeitpunkt an, wo jemand in einem Gemeinderathsbezirk, in welchem er nicht wohnt, einen besteuerten Gewerb zu treiben anfängt, fällig.

Sie wird auf diejenige Zeit erlegt, welche der Gemeinderath jeweilen festsetzen wird.

16. Wer im Fall ist, die Gewerbsgebühr zu bezahlen, und solche nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, verfallt in eine Busse von einem Franken, und in eine Geldbusse, die den vierfachen Werth der Gewerbsgebühr nicht übersteigen darf, und mit Verschließung des Magazins, Stand oder Werkstätte etc. begleitet seyn kann.

Die Gewerbsgebühr sowohl als die allfällig ausgesprochenen Bussen sollen nach dem Gesetz vom 1. Heumon. 1799, die Beziehung der Abgaben betreffend, eingetrieben werden.

18. Jedem, der die Gewerbsgebühr bezahlt hat, soll ein mit dem Siegel des Gemeinderaths oder des Gemeindecammans versehener Empfangschein zugestellt werden, welcher den Polizeybeamten jedesmal, wenn es begehrt wird, vorgewiesen werden soll.

19. Der 8. Art. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 ist hiemit zurückgenommen.